

**Postulat Fraktion SP/JUSO (Leyla Gül/Giovanna Battagliero, SP): Keine übereilte Einführung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, sondern Lancierung eines dreijährigen Pilotprojekts**

Der Stadtrat hat am 25. März 2010 das Postulat „Videoüberwachung zum Zweiten“ überwiesen und damit den Gemeinderat beauftragt, „den gezielten und Datenschutz wahrenden Einsatz der Videoüberwachung in die Wege zu leiten“. Die Diskussion zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist kontrovers. Für die Mehrheit der SP/JUSO-Fraktion ist sie kein taugliches Mittel zur Verhinderung und Vorbeugung der Kriminalität, weil ihr Nutzen nicht belegt ist. Während in geschlossenen Räumen wie Zügen oder Parkhäusern gewisse Erfolge nachgewiesen werden können, ist dies in offenen öffentlichen Räumen nicht der Fall. Entweder ebbt die präventive Wirkung der Videoüberwachung nach einer gewissen Zeit ab, oder es kommt zu einer Verschiebung der Delikte. Dies führt dazu, dass neue Brennpunkte entstehen, die wieder neu überwacht werden müssen. Videoüberwachung verlangt deshalb zwangsläufig nach mehr. Zudem verletzt die Videoüberwachung das Recht auf Privatsphäre. Auch über den tatsächlichen Beitrag der Videoüberwachung auf eine grössere objektive Sicherheit ist sich die Forschung nicht einig.

Trotz Kontroversen scheint die Akzeptanz gegenüber der Videoüberwachung in den letzten Jahren gewachsen zu sein. Aus den dargelegten Gründen ist es aus Sicht der SP/JUSO-Fraktion aber zwingend, die Videoüberwachung von neuralgischen Orten in der Stadt Bern zunächst nur befristet und unter klaren Bedingungen einzuführen. Nach der Pilotprojektphase von drei Jahren sollen klare Aussagen zur Wirksamkeit der Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten gemacht und eine zuverlässigere Basis für das weitere Vorgehen gelegt werden können.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, im Rahmen der kantonalgesetzlichen Grundlagen die Einführung eines dreijährigen Pilotprojekts „Videoüberwachung in der Stadt Bern“ zu prüfen, das entsprechende Konzept zu erarbeiten, umzusetzen und dem Stadtrat darüber Bericht zu erstatten. Bei der Prüfung berücksichtigt werden sollen folgende Aspekte:

1. Das Pilotprojekt und das entsprechende Konzept sind zusammen mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten zu erarbeiten.
2. Zweck des Pilotprojekts ist die Beurteilung der Wirksamkeit der Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten.
3. Die zu überwachenden, klar zu definierenden, anzahlmässig zu beschränkenden und von der Sicherheitsdirektion hinreichend zu begründenden Standorte werden mit den betroffenen Quartierorganisationen abgesprochen und vom Stadtrat genehmigt.
4. Der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten ist deutlich zu kennzeichnen.\*
5. Die Videoüberwachungsgeräte sind mit einer Technologie auszustatten, die eine Echtzeitüberwachung nicht zulassen.
6. Das Datenmaterial wird nach 100 Tagen gelöscht.\*
7. Das Pilotprojekt ist nach Beendigung von einer externen Stelle auszuwerten. Der Evaluationsbericht erhält insbesondere Angaben über die Anzahl der Auswertungen der Bildaufzeichnungen und ob sie in einem Strafverfahren als Beweismittel Verwendung gefunden haben; die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort; allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung, die Kosten der Videoüberwachung.\*

8. Die Auswertung des Pilotprojekts muss eindeutige Aussagen über die Wirksamkeit der Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten zulassen.
9. Nach Beendigung und Auswertung der dreijährigen Pilotphase „Videoüberwachung im öffentlichen Raum“ soll über eine allfällige definitive Einführung entschieden werden.

\* Diese Punkte sind durch das übergeordnete Recht vorgegeben:

- Art 51a-f Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG, BSG 551.1), Änderungen vom 4. September 2008.
- Kantonale Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV, BSG 551.332).

Bern, 8. April 2010

*Postulat Fraktion SP/JUSO (Leyla Gül/Giovanna Battagliero, SP), Michael Aebersold, Lea Kusano, Annette Lehmann, Hasim Sönmez, Nicola von Greyerz, Beat Zobrist, Ursula Marti, Rithy Chheng*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2010 ein städtisches Videoreglement zuhanden des Stadtrats verabschiedet, welches die stadtinternen Zuständigkeiten der Videoüberwachung im öffentlichen Raum regeln soll. Damit die Videoüberwachung in der Stadt Bern anhand eines konkreten Projekts überhaupt eingeführt werden kann, bedarf es zunächst der Zustimmung der zuständigen Instanzen zum Videoreglement.

Die Postulanten fordern die Prüfung der Einführung eines dreijährigen Pilotprojekts mit entsprechender Ausarbeitung sowie Umsetzung eines Konzeptes. Nach der Auswertung der dreijährigen Pilotphase und Berichterstattung an den Stadtrat soll über eine allfällige definitive Einführung der Videoüberwachung entschieden werden.

Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung vom 29. April 2009 über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung; VidV; BSG 551.332) sieht bereits vor, dass die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde alle fünf Jahre einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte erstellt und ihn allgemein zugänglich macht. Der Evaluationsbericht enthält insbesondere Angaben über die Anzahl der Auswertungen der Bildaufzeichnungen und ob sie in einem Strafverfahren als Beweismittel Verwendung gefunden haben, über die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsort, allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung sowie die Kosten der Videoüberwachung (Art. 11 Abs. 4 VidV). Dieser Evaluationsbericht soll einerseits interessierten Personen generell Auskunft über den Nutzen der Videoüberwachung geben, andererseits kann er aber auch Grundlage für die Entfernung der Videoüberwachungsgeräte bieten. Möglicherweise kommt nämlich die anordnende Behörde gestützt auf den Evaluationsbericht zum Schluss, dass sich ein weiterer Videoeinsatz aus polizeilichen oder aus Kostengründen nicht mehr rechtfertigt, oder aber Privatpersonen (oder die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle) leiten ein sog. Verfahren auf Anpassung ein. Ergeben sich z.B. aus einem Evaluationsbericht Hinweise, dass der Videoüberwachungseinsatz im Verlaufe der Evaluationsperiode unzweckmässig oder unverhältnismässig geworden ist, könnten diese Hinweise als neue Sachumstände vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden eingebracht werden und so schliesslich zur Entfernung der Videoüberwachungsgeräte führen. Dem Evaluationsbericht kommt somit eine wesentliche Bedeutung zu.

Mit der Pflicht der zuständigen Behörde zur Erstellung eines Evaluationsberichts kann jedes Projekt als Pilotprojekt betrachtet werden. Sollte der Gemeinderat anhand eines konkreten Projekts feststellen, dass die Videoüberwachung in Bezug auf die Kriminalprävention und die Aufklärung von Straftaten keine Wirkung zeigt, würde er umgehend die Videoüberwachungsgeräte entfernen.

Weiter vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass die Einführung eines einzelnen Pilotprojekts für 3 Jahre wenig Sinn macht, da die Beurteilung der Wirksamkeit der Videoüberwachung im Zusammenhang mit einem Pilotprojekt nicht eins zu eins auf andere mögliche Standorte übertragen werden kann. Vielmehr beabsichtigt der Gemeinderat, die Videoüberwachung an denjenigen neuralgischen Orten zu prüfen und womöglich einzuführen, an denen andere Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit nicht geeignet sind. Dies schliesst je nach Zweck und Standort der Videoüberwachung (z.B. Fanwalk zwischen Stade de Suisse und Bahnhof Bern Wankdorf) auch eine Echtzeitüberwachung nicht aus. Im Übrigen bleibt dem Entscheid über das Anbringen von Videoanlagen zwingend der Finanzbeschluss des Stadtrats vorbehalten, sofern die Ausgabenhöhe in der stadträtlichen Finanzkompetenz liegt.

Schliesslich verlangen die Postulanten, dass das Pilotprojekt und das entsprechende Konzept zusammen mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten zu erarbeiten sind. Gemäss Artikel 51c Absatz 5 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) kann die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz gegen jeden einzelnen Videoeinsatzbeschluss Beschwerde führen. Mit dieser Bestimmung beabsichtigte der Gesetzgeber, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, weil nach Artikel 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) ein Einsatzbeschluss zur Videoüberwachung grundsätzlich einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle unterliegen würde. Gemäss Datenschutzgesetz hätte die Stadt Bern somit dem Datenschutzbeauftragten ihren Beschluss zur Stellungnahme zu unterbreiten. Würden die Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsstelle nicht berücksichtigt, käme ein separates Verwaltungsverfahren in Gang. Mithin müsste sich dann eine andere Rechtsmittelbehörde mit der inhaltlich gleichen Sache auseinandersetzen. Der Gesetzgeber wollte dies vermeiden, indem die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle den Videoeinsatzbeschluss als Ganzen anfechten kann (Art. 51c Abs. 5 PolG). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dieser Bestimmung dem Datenschutzbeauftragten sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebührend Rechnung getragen wird.

Dass mit der dissuasiven Videoüberwachung nicht in den Geheim- und Privatbereich der Bürgerinnen und Bürger eingedrungen werden darf, ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung und dem Verhältnismässigkeitsprinzip und fand folglich keine explizite Erwähnung in einem kantonalen Erlass. Entgegen der Ansicht der Postulanten verletzt die Videoüberwachung das Recht auf Privatsphäre nicht, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, dass die von den Postulanten geforderten Aspekte bereits in den bestehenden gesetzlichen Grundlagen hinreichend berücksichtigt werden.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die konkreten Auswirkungen für das Personal und die Finanzen können erst im Rahmen der Umsetzung erhoben werden.

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 25. September 2010

Der Gemeinderat